

Kiel, 06. Dezember 2017

Mitgliederbrief 04/2017

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit unserem heutigen Mitgliederbrief möchten wir Sie über die auf der letzten Kammerversammlung verabschiedete Beitragssatzung, aus der sich die Höhe Ihres Kammerbeitrags für das Jahr 2018 ergibt, informieren und Sie auf eine kostenfreie Informationsveranstaltung der PKSH zum Thema „Internetbasierte Behandlungsangebote in der Psychotherapie“ am 17. Februar 2018 im Wissenschaftszentrum Kiel hinweisen (siehe beiliegender Flyer). Weiterhin berichten wir über eine für die angestellten Kolleginnen und Kollegen wichtige Frist zur Beantragung einer Eingruppierung nach EG 14 des TVöD und über die verbindliche Einführung der Telematikinfrastruktur im Jahr 2018 für niedergelassene Praxen. In Kooperation mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein kann die PKSH eine sogenannte BuS-Schulung anbieten, die für PraxisinhaberInnen mit Personal vorgeschrieben ist. Beachten Sie hierzu bitte den Bericht des Geschäftsführers der PKSH unter 7.

1. Beitragssatzung für 2018 beschlossen

Nachdem für das Jahr 2017 kein Kammerbeitrag erhoben wurde, war eine Anpassung der Beitragssatzung für das kommende Jahr 2018 dringend erforderlich. Mit der neuen Beitragssatzung ist es dem Vorstand der PKSH gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt für das nächste Jahr zu gewährleisten und gleichzeitig die vielfältigen Serviceangebote für die Kammermitglieder zu erhalten.

Die genaue Höhe des für Sie zu zahlenden Kammerbeitrags für das Jahr 2018 können Sie der am Ende beigefügten Beitragstabelle entnehmen. Erfreulicherweise konnte der Kammerbeitrag in den einzelnen Beitragsklassen auf einem Niveau wie vor ca. zehn Jahren gehalten werden, obwohl inzwischen sowohl der Verwaltungsaufwand der Kammer deutlich angestiegen ist und auch die Serviceangebote für die Mitglieder vom aktuellen Vorstand wieder reaktiviert und sogar noch ausgeweitet wurden (u.a. Wiederbelebung der Norddeutschen Psychotherapeutentage und Durchführung kostenfreier Informationsveranstaltungen).

In den vergangenen Jahren wurde der Kammerbeitrag zum Teil durch Entnahmen aus den Rücklagen der Kammer subventioniert. Durch den gesetzeskonformen, nahezu vollständigen Abbau der Rücklagen in dem jetzt zu Ende gehenden, laufenden Geschäftsjahr wird dies zukünftig nicht mehr möglich sein. Trotzdem ist es dem Vorstand der Kammer gelungen, den Haushalt für das Jahr 2018 so zu gestalten, dass die PKSH mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Bundesvergleich hervorragend dasteht.

Auch wenn Sie der beigefügten Tabelle die Höhe Ihres Beitrages für 2018 entnehmen können, bitten wir Sie, noch keine Überweisung zu tätigen. Wie in den vergangenen Jahren werden sie Mitte Januar einen Bescheid über den für Sie zutreffenden Kammerbeitrag erhalten. Erst nach Erhalt dieser Rechnung bitten wir um Überweisung innerhalb der darin vorgegebenen Frist. Wenn Sie der Kammer eine Einzugsermächtigung erteilt haben, bleibt diese gültig und Sie brauchen sich um nichts Weiteres zu kümmern.

2. Mindestbeitrag für PiA

Neu in der Beitragssatzung für das Jahr 2018 ist, dass von den in Ausbildung befindlichen Kammermitgliedern (sogenannte PiA) auf einstimmigen Beschluss der Kammersammlung ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Dieser Beitrag gemäß Beitragsklassen VII berechnet sich lediglich nach den durchlaufenden Kosten, welche die PKSH an die Bundespsychotherapeutenkammer und für das PTJ abzuführen hat. Kosten für die Mitgliederverwaltung innerhalb der PKSH werden für diese Mitglieder nicht erhoben.

3. Anpassung der ERO

Im Zuge des Haushalts für das Jahr 2018 wurde auch eine Anpassung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERO) durch die Kammersammlung beschlossen. Mit der am 01.01.2018 in Kraft tretenden neuen ERO werden insbesondere die Reisekosten der allgemeinen Preisentwicklung angepasst und die Höhe der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten wird auf einem Stand wie vor zehn Jahren fortgeschrieben.

Um insbesondere junge Kolleginnen und Kollegen für ein Ehrenamt zu motivieren und deren persönlichen Einsatz angemessen zu entschädigen, wurde in der neuen ERO eine pauschale Entschädigung für die Einarbeitung und Vorbereitung einer Sitzung eingeführt. Wer diese Vorbereitungszeit nicht benötigt und in der jeweiligen Thematik des Ehrenamtes und der entsprechenden Ausschusssitzungen bewandert ist, braucht diese Vorbereitungs-pauschale nicht abzurechnen.

Der Vorstand der PKSH hat aus diesem Grund generell darauf verzichtet, eine finanzielle Entschädigung für Vorbereitungszeit jeglicher Art von Ausschusssitzungen in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Mitglieder der Kammersammlung, die gerade die finanzielle Entschädigung für den Aufwand, sich in eine Sitzung thematisch einzuarbeiten, vehement ablehnen, steht es selbstverständlich offen, dem Beispiel des Vorstands zu folgen.

4. Achtung: Fristablauf für Anträge zu Eingruppierung nach EG 14 TVöD

Wir hatten in der Vergangenheit bereits darüber berichtet, dass sowohl für Psychologische PsychotherapeutInnen als auch Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die nach TVöD-kommunal vergütet werden, generell eine Eingruppierung gemäß EG 14 von den Tarifpartnern vereinbart wurde. Eine derartige Eingruppierung geschieht allerdings in der Regel nicht automatisch, sondern muss von den betroffenen Kolleginnen und Kollegen selbst beantragt werden. Dies natürlich nur dann, wenn sie bisher noch nicht entsprechend der Entgeltgruppe EG 14 des TVöD vergütet werden.

Für einen Antrag zur Eingruppierung in die Gruppe EG 14 des TVöD sollte dringend die Ende des Jahres 2017 auslaufende Antragsfrist beachtet werden. Nur wer bis zum 31.12.2017 den Antrag auf eine Höhergruppierung gestellt hat, kommt in den Genuss, rückwirkend zum 01.01.2017 in die Entgeltgruppe EG 14 des TVöD eingruppiert zu werden.

Für den Antrag bei Ihrem Arbeitgeber reicht in der Regel folgender Satz: „Hiermit beantrage ich die Höhergruppierung gemäß § 29 b TVÜ-VKA in die Entgeltgruppe 14 (Anlage 1 zum TVöD-VKA)“. Näheres hierzu können Sie auch der Homepage der PKSH entnehmen.

5. Einführung der Telematikinfrastruktur

Auf die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen kommt im nächsten Jahr die verbindliche Einführung der Telematikinfrastruktur zu. Der Gesetzgeber hat die Frist zur Einführung des sogenannten Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) auf den 31.12.2018 festgelegt. Bis zu diesem Datum muss in den Praxen die für den VSDM notwendige Telematikinfrastruktur einsetzbar sein.

Für die Einführung der neuen Gerätschaften erhält jede Praxis eine sogenannte Erstausstattungspauschale. Diese muss bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragt werden. Die Höhe dieser Pauschale ist abhängig davon, in welchem Quartal des nächsten Jahres der für den gesicherten Datenaustausch notwendige Konnektor in der betreffenden Praxis installiert und einsatzbereit ist. Je eher die Telematikinfrastruktur in der Praxis installiert wird, umso höher ist die Erstausstattungspauschale.

Bei Fragen zur Umsetzung der Telematikinfrastruktur wenden Sie sich bitte an Ihre Kassenärztliche Vereinigung, die auch für die Beantragung der Erstausstattungspauschale zuständig ist. Auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (kbv.de) finden Sie zudem eine Info-Broschüre zur Telematikinfrastruktur und Informationen zu den inzwischen zertifizierten Konnektoren.

6. Informationsveranstaltung zu Behandlungsangeboten in der internetbasierten Psychotherapie

Am 17. Februar 2018 veranstaltet die PKSH eine Fortbildung zum Thema „Internetbasierte Angebote in der Behandlung psychischer Störungen“. Diese Fortbildungsveranstaltung findet im Wissenschaftszentrum Kiel statt und ist für alle Mitglieder der Kammer kostenfrei. Teilnehmende an dieser Veranstaltung erhalten acht Fortbildungspunkte. Die Plätze sind begrenzt, wir bitten daher um rechtzeitige Anmeldung. Für nähere Einzelheiten beachten Sie bitte den beiliegenden Flyer.

7. Kooperation zwischen PKSH und Ärztekammer bei BuS-Schulung

Jede/r PraxisinhaberIn, welche/r Personal in der psychotherapeutischen Praxis beschäftigt, ist nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft (BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - BGW) verpflichtet, eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung vorzuhalten.

Bei kleineren Praxen besteht anstelle der Regelbetreuung durch externe Betriebsärzte und Sicherheitskräfte die Möglichkeit der sogenannten „alternativen, bedarfsoorientierten betriebsärztliche und sicherheitstechnischen Betreuung (sogenannte BuS-Betreuung) nach DGUV-Vorschrift 2.

In Rahmen der BuS-Betreuung können Sie mit der Teilnahme an einer ganztägigen Grundschulung und halbtägigen Schulung alle fünf Jahre der gesetzlichen Verpflichtung zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz nachkommen.

In Kooperation mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein (ÄKSH) bietet die PKSH nun bei entsprechendem Interesse (mindestens 15 Teilnehmende) eine Grundschulung ausschließlich für PsychotherapeutInnen an. Themenschwerpunkte sind u. a.:

- Rechtliche Grundlagen,
- Gefährdungsanalyse/-beurteilung und
- Interpretation ausgewählter Arbeitsschutzsachverhalte.

Im Rahmen dieser Schulung kann auf die Besonderheiten psychotherapeutischer Praxen eingegangen werden.

Sollte die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht zu Stande kommen, besteht die Möglichkeit, an den Schulungsveranstaltungen für Ärzte teilzunehmen. Das Eingehen auf die Besonderheiten psychotherapeutischer Praxen ist dann nur bedingt möglich.

Die Schulung findet in der Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung der ÄKSH in Bad Segeberg statt und dauert etwa einen dreiviertel Tag (6 UE). Die Kosten für die Teilnahme an der BuS-Betreuung liegen bei 250 €.

Bitte teilen Sie uns Ihr Interesse an einer solchen Schulung bis zum 31.01.2018 formlos per E-Mail (unter info@pksh.de) mit. Anschließend meldet sich die Kammer mit Informationen zum weiteren Ablauf.

Allen unseren Mitgliedern und deren Angehörigen wünschen wir ruhige, friedvolle und besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreiches und glückliches Neues Jahr 2018.

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Kammerbeiträge der PKSH für 2018

• Beitragsklasse I	(Regelbeitrag Selbstständige):	455,00€
• Beitragsklasse II	(Regelbeitrag Angestellte/Beamte):	415,00€
• Beitragsklasse III	(ermäßigter Beitrag Selbstständige):	266,00€
• Beitragsklasse IV	(ermäßigter Beitrag Angestellte/Beamte):	246,00€
• Beitragsklasse V	(Mindestbeitrag):	77,00€
• Beitragsklasse VI	(Beitrag nicht-berufstätige RentnerInnen):	77,00€
• Beitragsklasse VII	(Ausbildungsteilnehmende -PiA-)	77,00€

Geschäftsstelle der PKSH:

Alter Markt 1 - 2, 24103 Kiel

Tel.: 0431 / 66 11 990, Fax: 0431 / 66 11 995

Telefonische Sprechzeiten:

montags - freitags 9 - 12 Uhr und donnerstags 13-16 Uhr

Mail: info@pksh.de

Homepage: www.pksh.de